

Zu Ciceros Rede pro Flacco.

Die Flacciana ist trotz ihres vielseitigen Interesses und trotz der einstigen, neuerdings u. A. von Campe wiederholten Empfehlung durch Friedrich August Wolf im Ganzen etwas stiefmütterlich behandelt worden: und auch die eifrige und reichhaltige, aber vielfach zerfabrene und überladene Bearbeitung durch du Mesnil hat den gewünschten Erfolg kaum gehabt. Ein Grund zur Zurückhaltung liegt jedenfalls in der Lückenhaftigkeit der Eingangspartie: und wenn gerade hier vor Kurzem ein bemerkenswerther Zuwachs gewonnen worden ist, so ist doch auch dieser noch nicht voll anerkannt und ausgebeutet worden. So mag es berechtigt sein über den ersten Theil eingehender zu handeln und daran einige Erläuterungen und Verbesserungen anzuknüpfen.

Gleich im § 3 erscheint es unbegreiflich, dass Kayser und Müller zur Vulgate *compulsi concitatique* zurückgekehrt sind, statt aus dem Bobiensis *corrupti concitatique* aufzunehmen. Denn so wird nicht nur ausser im Lemma auch im Scholion selbst geschrieben (was schon Oetling im Programm von Hameln 1872 S. 10 hervorhob), sondern diese Lesart liegt auch noch weiter dem Interpretament *redempti* zu Grunde und sie wird gestützt durch §§ 6. 14. 18. Zudem ist klar, dass *compulsi*¹ nicht nur durch den näher verwandten folgenden Begriff, sondern speciell durch das unmittelbar vorhergehende, aber erst mit *uenerunt* zu

¹ Nach dieser falschen Parallele hat Peyron und haben Alle mit ihm in dem Fragmentum Mediolanense geschrieben (S. 390, 24 M.) *si inpulsa, si sollicitata, si concitata, si coacta*, wo Mai das äusserlich und innerlich unmögliche *inprouisa* gab, Peyron aber vielmehr INIURIA zu erkennen glaubte. Sollte etwa eher INIQUA zu lesen sein? Vgl. pro Fonteio § 32.

verbindende *huc* hervorgerufen ist. Mit Recht dagegen hat Müller in § 4 *aliud* nicht wieder aufgenommen, wie nach Oetling Schütz (Philol. Rundsch. 1884 S. 13) befürwortet hatte; denn so leicht an und für sich die Weglassung im Lemma als Abkürzung aufgefasst werden könnte, so haben doch beide Kritiker mit Unrecht einen Grund der Hinzufügung vermisst, die offenbar erfolgte nach dem dicht vorausgehenden Satze *omnia alia per fugia* e. q. s.: und danach, wie aus dem von du Mesnil angeführten Grunde passt lediglich *quem enim appellem?* Die so eingeleitete dreigliedrige Frage bedarf aber dann rhetorisch wie inhaltlich noch einer Erläuterung, die wir am besten an das Scholion anknüpfen. Hier liest man unsinnig (nach dem Raum für ein griechisches Wort): *oratorie interiacit ad dubitationem: quasi omnium periclitantium animus aestu quodam magnae sollicitudinis inquietetur*. Aus dieser unsinnigen Schreibung ist die von Orelli wiederholte Bemerkung Mai's geflossen: *hinc figura interiectio* (während von einer παρένθεσις hier doch gar nicht die Rede ist); aber auch die Auffassung von Schmalz (Jahrb. f. Philol. und Paedag. II, 1884, S. 151) ist von dieser Schreibung beeinflusst, wenn er (an sich richtig) von einer *subiectio* (ὑποφορά) redet. Sprache und Rhetorik kommen erst zu ihrem Recht, wenn wir schreiben: <διαπόρησις>. *oratorie interiacit addubitationem*¹: denn *addubitatio* nennen die Späteren (Rhet. min. p. 25, 11. 40, 32. 75, 3. 473, 6 H.) die vom Auctor ad Herennium, Cicero und Quintilian *dubitatio* genannte Figur, für die das berühmteste Beispiel das des C. Gracchus ist bei Cicero de or. III 56, 214 (vgl. Quintilian XI 3, 8. 115), das Cicero pro Murena 41, 88 deutlich vorgeschwebt hat und das auch unserer Stelle augenscheinlich die Form gab, während Gracchus selbst bekanntlich durch eine Euripideische Glanzstelle

¹ *addubitatio* hat mittlerweile auch Ziegler hergestellt (Hermes XXXI, 1896, S. 22), hat aber dafür auf die ganz verschiedene Stelle p. 285, 30 verwiesen und vorher ἀπορία ergänzt. So ist auch in dem Scholion p. 230, 17 wohl zu schreiben *mire hic respondit* (κατὰ μετάστασιν). *remotionem facturum* e. q. s. (wo Ziegler μετάθεσις vorschlägt) und S. 237, 15 <εἰρωνικῶς> in *clausula pronuntiandum est* <ἐρώτημα> *quid sit testimonium: ad quod destruendum* <ἐπικερτόμησις> *ab oratore praemissa est dicendo 'sutores et zonarios'* (wo Ziegler zuerst ἐν βάσει [!] und zuletzt ἀνασκευῇ einschiebt) u. ä. m. Ueberhaupt bedarf die Herstellung der griechischen Termini in den Scholien einer neuen und zusammenhängenden Erörterung: Zieglers Bemerkungen sind vielfach unzulänglich und oberflächlich.

(Med. 502 ff.) beeinflusst war. Nun hat aber unserer Stelle du Mesnil den Vorwurf gemacht, Cicero habe den Gedanken nicht einheitlich durchführen können und sich mit einer äusserlichen Korrespondenz begnügt; man erwarte in Bezug auf Ritterstand und Volk dasselbe ausgesprochen zu sehen, wie in Bezug auf den Senat, und das von den Rittersn Gesagte liesse sich ebensogut von den Senatoren angeben. Dieser Vorwurf beruht (wie manche tadelnde Bemerkung du Mesnils) auf einer mangelhaften und unklaren Auffassung: er spricht hier von der Machtlosigkeit des Senates, auf die Cicero hinweise, während er vorher die Worte entweder darauf oder auf die Haltung des Senates in Ciceros Consulat hatte beziehen wollen. Das letztere ist nun das einzige richtige. Wie das Nächste zeigt und auch noch eines der dann folgenden Fragmente erkennen lässt, geht Cicero darauf aus zu zeigen, dass der gegenwärtige Process nicht nur den Flaccus treffe, sondern eine weitere Tendenz habe gegen die auctores, duces, principes und die socii, ministri, comites, welche bei der Unterdrückung der Catilinarischen Verschwörung gewirkt hatten. In diesem Sinne betont er vor Allem den engen Zusammenhang des Senats mit ihm; deshalb steht der Senat und auch die ihm entnommenen 25 Mitglieder des Gerichtshofes in diesem Process thatsächlich anders, als die Ritter und die ihnen aggregirten Aerartribunen: und diesen Verhältnissen entsprechen durchaus die Wendungen Ciceros.

Hier schlägt nun auch noch ein vermeintliches Fragment unserer Rede ein. Bei Iulius Victor p. 423, 10 H. lesen wir: *licet etiam principales quaestiones in principio praecerpere, sed praecursu solo atque tactu, non ut de his quaeri uideatur, quo modo pro Flacco et pro Fonteio M. Tullius nihil agi illo iudicio, nisi ut magistratus in prouinciis non audeant imperare sociis quod ex usu reipublicae sit.* Dieses Zeugniß wird für die Fonteiana auch noch durch den erhaltenen Theil der Rede bestätigt, wo wir § 17 lesen: *dubitabitis etiam diutius, iudices, quin illud quod initio uobis proposui uerissimum sit, aliud per hoc iudicium nihil agi, nisi ut M. Fonteio oppresso testimoniis eorum quibus multa reipublicae causa inuitissimis imperata sunt, seniores posthac ad imperandum ceteri sint, cum uideatis eos oppugnare, quibus * * populi Romani imperium incolume esse non possit?* Was aber die Flacciana betrifft, so hat Mai und Baiter mit ihm die Ansicht ausgesprochen, dass dieser Gedanke in die erste grosse Lücke fallen müsse; auch Halm

(in den Rhet. min. a. a. O.) und Müller sehen darin einen verlorenen Satz, während Kayser (IV p. XXXII) etwas unbestimmt über diese Stelle und die des Isidorus p. 320, 22 H. äusserte 'argumentum orationis, non fragmentum exhibere'. Die Isidorstelle ist ja längst erkannt als ungenaues Citat aus § 1: und dass sie trotz der Ungenauigkeit eine wesentliche Verbesserung des Textes an die Hand gibt, habe ich in Wölfflins Archiv II S. 206 f. Anm. gezeigt. Anders ist es mit der Stelle des Victor. Unmöglich konnte Cicero, wenn er in unserem Process den oben dargelegten Gedanken als quaestio principalis hinstellte (*quae res hoc iudicio temptetur, quid agatur, cui causae fundamenta iaciantur*), daneben sagen es handle sich lediglich um eine Aufstachelung der Provinzen gegen das imperium populi Romani. Nur ganz von ferne wird etwas derartiges in § 18 f. und 27 unserer Rede gestreift: und selbst die Vergleichung dieser späteren Beziehungen mit dem Zurückkommen auf den Eingangsgedanken in der Fonteiana ist für unseren Zweck belehrend: es ergibt sich deutlich, dass beide Reden nur insofern hier zusammen zu nennen waren, als das proemium beider eine quaestio principalis kurz berührt, nicht aber war es in beiden dieselbe. Die Ciceronischen Worte bei Iulius Victor geben also weder ein fragmentum noch ein argumentum der Flacciana und die Bemerkung des Rhetors oder vielmehr seiner Quelle zielt eben auf den erhaltenen § 4.

Bei du Mesnil schliesst sich aber an das vorhin Besprochene gleich eine ähnliche Halbheit und Unklarheit an, in Folge mangelhafter Kritik. S. 64 f. ist die Rede von einem gewissen Widerspruch, in dem Cicero einmal die ehemalige Führerschaft und gegenwärtige Verantwortung für die Unterdrückung Catilinas auf sich nehme, dann aber diese Ehre und Bürde ablehne; nur dass bei den vielen Zwischengedanken das einander entgegenstehende nicht gestört habe. Aber diesen ganzen Widerspruch hat du Mesnil erst willkürlich hereingebracht¹. Es handelt sich hier

¹ Wie hier du Mesnil durch seine eigene verkehrte Ergänzung zu einem unberechtigten Tadel Ciceros gekommen ist, so in § 8 durch einen verkehrten Vorschlag von Pluygers, den er sehr spitzfindig nennt, wenngleich zugegeben werden könne, dass die Antithese, die im ersten Theil das Alter, im zweiten die Stellung zum Massstabe nähme, schärfer sein würde. Aber wenngleich nur zuerst *adulescentem* hinzugesetzt ist, so sind doch auch die folgenden 'Stellungen' eben in der Folge der Altersstufen und entsprechenden Bethätigungen aufgeführt,

um die der grossen Lücke zunächst vorangehenden schwierigen Worte: *atque utinam inimici nostri ac bonorum omnium mecum potius utrum tum omnes boni duces nostri an comites fuerint ad communem conservandam salutem*. Die Gruter'sche Vulgate, die noch Baiter und Kayser beibehielten, schrieb *mecum potius contendant, utrum*. Davon nur formell unterschieden ist der Vorschlag von Madvig (Advers. crit. III p. 135), der aus einer —

also besteht nicht der geringste Anstoss. Ebenso verkehrt hat du Mesnil vorher § 6 den verfehlten Versuch Oetlings *de condicione omnium horum* zu schreiben statt *omnium nostrum* zurückgewiesen durch die Erklärung 'die gefährdete Lage aller römischen Provinzialverwalter oder Publikenen, wenn das Zeugniß unzuverlässiger und unbekannter Menschen gegen sie Gewicht hat, da alle Römer in den Provinzen von Haus aus den dortigen Bewohnern verhasst sind' u. s. w. Dieser Fehler ist die Folge eines anderen, dass nämlich die Worte (*dicam*) *de genere uniuerso* (*et de c. o. n.*) erklärt werden von der Stammesart, der griechischen Nationalität der Zeugen, während vielmehr allgemein von dem *genus testium* und der *condicio omnium nostrum* ihnen gegenüber die Rede ist, dass man nämlich ihre Angaben aus eigener Kenntniss zu controlliren und an der eignen Erfahrung zu messen in der Lage sei (zu § 24 S. 92 wird dann auf den Irrthum in § 6 zurückgegriffen und weiter darauf gebaut!). Wieder anders ist das Missverständniß, womit du Mesnil das Zeugniß des Scholiasten über die *lex recens ac noua* § 13 bekämpft (Einleitung S. 40 f.); die herbeigezogene *lex Vatinia* könne aus chronologischen Gründen nicht in Betracht kommen, da sie nicht auf die Kunde von Lälus' Untersuchungsverfahren hin abgefasst, resp. erweitert worden sein könne. Dass dies die Meinung des Scholiasten nicht war, zeigen ja deutlich die Schlussworte *hunc ergo Laelium uideri uult supergressum legis istius praescripta inciuititer multa fecisse*. Ein erst durch ihn veranlassenes Gesetz konnte er doch nicht überschritten haben! Aber auch Ciceros Worte führen nicht auf jenen Zusammenhang zwischen dem Gesetz und Lälus' Verfahren und *quarum rerum inuidia* ist allgemein gesagt: ja wenn ein solcher Zusammenhang bestanden hätte, dann mussten doch die Richter, wie von dem Gesetz, so von jenen Vorgängen wissen, während es heisst *si quid ipsi audistis communi fama atque sermone de ui, de manu, de armis, de copiis, memineritis: quarum rerum inuidia lege hac recenti ac noua certus est inquisitioni comitum numerus constitutus*. Allerdings zeigt die Alternative, die der Scholiast zwischen dem Gesetz des P. Vatinius und dem des Q. Fufius Calenus offen lässt, dass er von beiden mindestens in der Hauptsache nichts Bestimmtes wusste — und wir sind in der gleichen Lage. Aber auch was du Mesnil gegen die von Ernesti und Zumpt vorgeschlagene Herbeiziehung der *lex Julia* sagt, ist hinfällig, weil es auf seinem Grundirrthum beruht.

wie wir sehen werden an sich triftigen — kritischen Erwägung *aestument* für *contendant* einsetzte. Dass weder bei *contendere* noch bei *aestumare* sonst ein Satz mit *utrum* — *an* zu stehen scheint (mindestens bei Cicero), will ich nicht besonders betonen. Dass es Cicero lieber gewesen wäre, wenn die Feinde sich mit ihm auf einen Streit oder eine Abschätzung über die akademische Frage nach dem Verhältniss von *comites* und *auctores* eingelassen hätten, will ich gerne glauben: dass er aber diesen nicht nur harmlosen, sondern geradezu lächerlichen Gedanken an dieser Stelle ausgesprochen habe, das ist so unglaublich, dass man sich über die vielen Herausgeber und Leser wundern muss, die sich dabei beruhigt haben. Nun haben allerdings du Mesnil und Müller nach *contendant* ein Ausrufungszeichen gesetzt und den Schluss zu der Doppelfrage in der Lücke gesucht; der erstere ergänzt versuchsweise: *in medio relinquatur, nihil enim repugno quominus ad meam auctoritatem, ad mea consilia reuocentur omnia*. Aber auch hier ist alles schief und lahm. Hätte Cicero so edel sein wollen, so hätte er etwa sagen können *utinam . . . me uno contenti sint* oder etwas ähnliches. Dagegen *utinam mecum potius contendant* bildet absolut keinen passenden Gegensatz und der dann unterstellte Gedanke, mit dem wir ja oben du Mesnil noch weiter wirthschaften sahen, als ob wir es mit Ciceronischen Worten zu thun hätten, fügt sich auch nicht wirklich an, weder formal noch inhaltlich, und fällt aus dem Tenor der lebhaften Fragen vorher vollständig heraus. Nun ist ja aber vor allen Dingen die Grundlage der Schreibung morsch: *contendant*, womit die meisten sich beruhigt haben, ist ohne Gewähr¹, dem Salisburgensis entnommen, der nach Müllers Versicherung (vor der Flacciana) 'in Fonteiana aliisque prae melioribus recte spernitur, in Cluentiana fere optimus est' — doch nicht, weil er hier besser und vertrauenswürdiger wäre, sondern weil wir schlechter gestellt sind. Auszugehen ist von der sinnlosen Ueberlieferung *mecum potius tum est utrum tum*: dieses sinnlose *tum est* (das auch der Salisburgensis zwischen *utrum* und *tum* bietet) wird willkürlich einfach gestrichen — wer sollte es interpolirt haben? Dagegen trägt *contendant* das Zeichen der Interpolation, ist klärlich eingesetzt, um den disjunktiven Satz in ein Abhängigkeitsverhältniss

¹ Ebenso sind im § 64 die Worte *Graecorum cupiditati* vor *Graecorum auxilio* keineswegs sicher überliefert und vielleicht nur zu schreiben *ut* (Gracis) *Gr. a. resistamus*.

zu bringen, aber eben rein äusserlich, ohne einen wirklichen Gewinn des Gedankens: und ebenso äusserlich ist das von Madvig aus *tum est* 'gewonnene' <aes>lument. Für das Klaffen des Gedankens und der Sprache giebt es nur eine sachgemässe Abhilfe: die Annahme, dass schon vor *tum est* eine kleinere (wie dann nach *salutem* eine grössere) Lücke statt hat, ganz ebenso wie nachher in dem Fragmentum Mediolanense nach den ersten und vor den letzten Zeilen kleinere Ausfälle stattgefunden haben. Für die Richtung des Gedankens und die Ergänzung des beziehungslosen *mecum potius* gewährt uns einen Anhalt die Parallelstelle in Pisonem § 7: *quo quidem tempore is meus domum fuit e foro reditus, ut nemo nisi qui mecum esset civium esse in numero uideretur: atque ita est a me consulatus peractus, ut nihil sine consilio senatus, nihil non approbante populo Romano egerim* e. q. s. Danach können wir im Texte zwischen *potius* und *tum est* das Zeichen der Lücke setzen und versuchsweise etwa ergänzen: *atque utinam inimici nostri ac bonorum omnium mecum potius* <fuisse repulsi> *senatum populumque Romanum: quin incertum est, utrum tum omnes boni duces nostri an comites fuerint ad communem conservandam salutem.*

Durch Herbeiziehung von Parallelstellen hätte man auch das zweite der nächsten Fragmenta Bobiensia besser erledigen können: *quod sibi meus necessarius † caetra uoluit*. Zunächst: so richtig vorher in dem Satze *iudicabitis principes eius ordinis quinquaginta quid cum omnibus senseritis* (§ 4) von Müller nach den Itali und Schütz *quod* für *quid* geschrieben worden ist (da zu *quid senseritis* nicht *iudicabitis*, sondern eher *indicabitis* passen würde), so zweifelhaft ist die umgekehrte Aenderung, die hier nach Orelli sämtliche Herausgeber eingesetzt haben; denn es ist gar nicht gesagt, dass die nächste Frage *quid uero Decianus?* sich an *quid uoluit?* anschliesst: sie hat ebenso gut ihre Stelle, wenn mit *quod . . . uoluit* ein Satz eingeleitet war, wofür sich uns sogar noch ein entscheidender Grund ergeben wird. Mit dem 'Namen' *Caetra* als dem eines ungewissen Freundes Ciceros hat man nichts anfangen können und seine Ersetzung durch *Chaerrea* (Orelli), von dessen Antheil an diesem Process nichts bekannt ist, oder durch *Caelius* (Oetling), der testis, nicht subscriptor war, hat mit Recht Widerspruch gefunden. Gerade hier aber giebt die Folge dieses Satzes und des *quid uero Decianus* einen Fingerzeig. Wenn die Scholien dazu sagen *et hic subscriptor fuit Apulei Deciani filius* und zu dem ersteren *subscripserat*

hic inter ceteros Decimo Laelio accusatori, und wenn sie schon vorher in dem allerersten Satz schreiben *<subscri>bentibus L. Balbo et Apuleio Deciano* — was liegt da näher, als auch bei der zweiten Nennung vor Decianus an L. Balbus zu denken? Und bei genauerem Zusehen bestätigt sich dieser Gedanke und wird zudem die Person des L. Balbus näher bestimmt. Nach Widerlegung der Drumann'schen Beziehung auf einen L. Laelius Balbus, hat du Mesnil (Einleitung S. 17) am ehesten mit Orelli an L. Cornelius Balbus gedacht und nur beiläufig erwähnt, dass 'ein Balbus' als Mitankläger des M. Caelius erscheine pro Caelio 27. Dort ist nun auch noch § 25. 49. 56 von demselben die Rede, und zwar von L. Herennius Balbus: und wenn ihn Cicero an der ersten Stelle *meum familiarem* nennt¹ und in unserer Rede ein subscriptor L. Balbus war und einer als *meus necessarius* bezeichnet wird, kann man da zweifeln, dass die letztere Bezeichnung eben auf L. (Herennius) Balbus geht? *caetra* aber ist gar kein Name, weder ein wirklicher noch ein verdorbener, sondern wohl vielmehr *cact(e)ra* und der Satz lautete etwa: *quod sibi meus necessarius cetera uoluit committi* oder *mandari* oder *reseruari* mit entsprechendem Nachsatz, während der Name des *necessarius* schon vorher genannt war (vgl. Verr. V 136; pro Rab. Post. 32 u. a.), wenn man nicht an *meus necessarius <L. Herennius>* denken will.

Was dann den lückenhaften Eingang des grossen Fragmentum Mediolanense betrifft, so beruht die mehrfach gebilligte Ergänzung von Beier auf ebenso falscher Auffassung, wie die von du Mesnil. Wenn der erstere schreibt *<quid attinuit adhibere testimonium> externum*, der letztere *<contemnere decebat in perdendo eo consensus illum> externum*, so haben beide die anschliessenden Worte *cum domestica uita naturaue constaret* offenbar so verstanden, als ob sie gleichbedeutend wären mit *cum de domestica u. n. q. c.*: das ist aber keineswegs der Fall, und der richtig verstandene *cum*-Satz erfordert vielmehr etwas, wie *<neque enim probabile est dissolutum fuisse L. Flaccum apud populum> externum*. Nur so kommt auch der scharfe und deutliche Gegensatz von *externus* zu *domesticus* zum Ausdruck, während *domestica uita* zu *testimonium externum* oder *consensus externus* nur einen äusserlichen, inconcinnen Gegensatz bildet.

Weiterhin wird der nöthige Infinitiv zu *non patiar . . .*

¹ Pro Cael. 25: *animaduerti enim, iudices, audiri a uobis meum familiarem L. Herennium perattente.*

te . . . hanc ceteris in posterum, nobis in praesens tempus legem condicionemque vielleicht noch eher als *constituere* (Mai) oder *statuere* (Baier) oder *praescribere* (du Mesnil) *instituire* gewesen sein, nach pro Murena § 60 (*iniquam legem et miseram conditionem instituet periculis hominum*): der anschliessende Gedanke ist von du Mesnil richtig, wenngleich in schwerfälligem, nicht Ciceronischem Ausdruck so ergänzt: *ut reliqua uita rei neglecta id tantum tempus in quod res de qua agitur inciderit cognoscamus*. Mit diesem richtigen, durch die folgenden Ausführungen bestätigten Gedanken steht aber in Widerspruch die Ergänzung, die Baier und zum Theil auch du Mesnil selber an den beiden unleserlichen und lückenhaften Stellen gegen Ende des Fragmentes versucht haben. Wenn der Ankläger sich ausschliesslich an die incriminirten Punkte im Leben des Angeklagten gehalten hatte, so kann ihn Cicero bei seinem entgegengesetzten Verfahren nicht in dieser Form fragen: *num quid <adolescentiam L. Flacci notasti>?* (Baier). Aber ebensowenig ist es richtig, wenn du Mesnil sagt 'man erwarte etwa den Sinn' *num quid <ei labeculae haeret ex tempore pristino>?* Denn wie konnte sich auf *tempore pristino* das gleich folgende *illius aetatis* beziehen? Danach erwartet man vielmehr etwa: *num quid <d>e adulescente inaudiuisti parum pu> dico? qui [e]quidem non in umbra neque in illius aetatis disciplinis artibusque uersatus est. etenim puer cum patre consule ad bellum est profectus*. In den nunmehr anschliessenden und leider dann abbrechenden Worten: *nimirum etiam hoc ipso nomine aliquid . . . ia sus* ist Beiers Ergänzung *<qu>ia sus<piciose dici poterat criminabare>* nicht nur 'wenig klar', sondern sie leidet auch an dem gleichen Fehler, wie die vorhergehende: dasselbe trifft aber auch auf die beiden Versuche du Mesnils (von denen der zweite noch dazu unverständlich ist): *<ei qu>i a sus<picione omnis libidinis abest aspergere maculae ausus es>* und *<qu>ia cus<todia patris tenebatur [!], suspicari nos de eo uoluisti>*. Eher konnte Cicero fortfahren *<qu>ia sus<picionem luxuriae Asia habet obicere fortasse L. Flacco temptabis>*. Diesen Gedanken bestätigt auch die Stelle pro Murena § 11 f.¹, welche schon die Scholien als ähnlich herangezogen haben.

¹ *Obiecta est enim Asia: quae ab hoc non ad uoluptatem et luxuriam expetita est, sed in militari labore peragrata. qui si adulescens patre suo imperatore non meruisset, aut hostem aut patris imperium timuisse aut a parente repudiatus uideretur . . . hic uero, iudices, et*

Dann greifen auch alsbald nach dem hier abbrechenden Fragmentum Mediolanense¹ die wieder eintretenden Bobienser Scholien ein (eben mit der beiläufigen Bemerkung: *similis et in L. Murenae defensione sententia est*).

Wir sehen zunächst, wie Cicero den jugendlichen Flaccus aus irgend welcher Verbindung mit dem ruhmreichen Verhalten Sipyllums im Mithridatischen Kriege günstig beleuchtet. Die Wortbrocken vor dem geographischen Excurs über Tantalus-Sipyllum² und die folgende Hervorhebung des rhetorischen Kunstgriffes bei dieser laudatio³ zeigen, dass am Anfang des Scholions,

fuit in Asia et viro fortissimo, parenti suo, magno adiumento in periculis, solacio in laboribus, gratulationi in victoria fuit. et si habet Asia suspicionem luxuriae quandam, non Asiam numquam uidisse, sed in Asia continenter uixisse laudandum est. quam ob rem non Asiae nomen obiciendum Murenae fuit, ex qua laus familiae, memoria generi, honos et gloria nomini constituta est, sed aliquod aut in Asia susceptum aut ex Asia deportatum flagitium ac dedecus e. q. s.

¹ Zu diesem Fragment noch zwei kleine Bemerkungen. Gegenüber der Aufzählung hier *Hispaniae Galliae Ciliciae Graeciae* zeigen die historisch richtige Reihenfolge nicht nur die folgenden Fragmente und § 6, sondern ebenso wieder § 100: und bei der Leichtigkeit einer Verstellung in solchen Namensnennungen seitens der Abschreiber wird ein Zweifel berechtigt sein, ob wirklich Cicero selbst hier Hispanien an erster statt an dritter Stelle aufgeführt hat. Ferner aber ist für *neque optimos neque incorruptos* nach *si neque tota* (scil. Asia) doch das allgemein angenommene *neque optima neque incorrupta* Peyrons (geschweige denn Mai's *neque optime neque incorrupte*) eine plumpe Aenderung, selbst wenn über dem *s* von *optimos* ein Punkt stehen und der Ausgang (*incorruptos*) nicht ganz klar leserlich sein sollte. Peyron selbst fühlte, dass *optima* (scil. Asia) ein unpassender Ausdruck sei — und wie sollte der Abschreiber zu *os* für *a* gekommen sein? Ich vermute deshalb *neque (per) optimos neque (per) incorruptos*, wie nachher im Gegensatz *per centissimos testes* steht. Ebenso ist *per* in § 30 ausgefallen.

² Beiläufig: dies Scholion 'ne originem ciuitatis nude transcurrissse uideamur' nach Plinius spricht dafür, dass in § 8 die Schreibung *Timolites* statt *Tmolites* beeinflusst war von einem Scholion nach Plinius N. H. V 29,119 (*in latere Tmoli montis, qui antea Timolus appellabatur*). Ebenso *Timolus* in dem Zusatzscholion des Lemovicensis zu Verg. Georg. I 56 u. a. So ist ja auch in § 3 *providentiam* neben *sapientiam* offenbar durch das Scholion entstanden (*quo magis uniuersae reip. prouiderent*).

³ *satis autem oratorie commemorans ipsius ciuitatis deuotissimam circa Romanos fidem minuit opes eius: et exigua moenia et paruum nu-*

etwas gestanden haben muss, wie: *<L. Flaccum insigni honore apud Magnetes a Sippho cum Mithridati resisterent fuisse testatur, während die bezüglichen Worte des Cicero nach Anhalt der Scholien und jener Parallelstelle etwa lauten konnten: qui quidem non modo nullum ex Asia deportavit flagitium aut dedecus, verum etiam honoratus est ab ea ciuitate, cuius religiosissima erga Romanos fides omnibus patefacta est, cum exiguis moenibus paruoque numero maximos tamen regis Mithridatis impetus propulsaret. Und dann folgt sofort das nächste Lemma: Sed si neque Asiae luxuries infirmissimum tempus aetatis. Wenn nun hier Baiter und die Neueren mit ihm 'nach dem Scholion' fortfahren potuit uoluptate corrumpere, so ist dies nicht richtig. Denn in den Worten mores illustrantur eius, quem non potuerit Asia multiformi uoluptate corrumpere gibt uoluptate den Begriff luxuries wieder und konnte mit ihm synonym verbunden werden, nicht aber im Ablativ. Wir dürfen also höchstens corrumpere potuit aufnehmen (ohne Gewähr dafür, dass der Scholiast diese Worte, und nicht nur den Begriff, dem Texte entnahm) und vielleicht aus multiformi uoluptate im Scholion auf einen Zusatz schliessen, wie sed si neque Asiae luxuries infirmissimum tempus aetatis ullo modo corrumpere potuit. Dann konnte Cicero (nach jener Parallelstelle) etwa fortfahren: neque actas impedire L. Flaccum, quominus uiro fortissimo, parenti suo, magno adiumento in periculis, solacio in laboribus, gratulationi in uictoria esset, illi quoque ex Asia laus constituta est et gloria.*

Nach den weiter in Brocken erhaltenen Ausführungen über die Kriegsthaten des Flaccus setzte dann Cicero diesen Kriegs- und Blutzengen die testes aus Asien entgegen, die nicht einmal rechte testes waren. Unmöglich aber konnte er dabei die Antithese machen, über die seltsamer Weise sämtliche Herausgeber und Kritiker hinweggelesen haben: *non Asiae testibus, sed accusatoribus contubernaliibus traditus.* Niemand hat bemerkt, dass wir hier unter Annahme der häufigen Verwechslung der Endsilben IB- und IS oder einer mechanischen Angleichung der

merum ciuium dixit quibus tamen maximos regis Mithridatis impetus propulsauerit: fide et amore scilicet quam uirum facultate robustior. et est quaedam laudatiua sententia (dazu gewiss nicht γνῶμη ἐγκωμιαστική, wie Ziegler ergänzt). Und weiterhin: *consideremus omnium horum capitum transitus oratorie factos: ita enim sibi conectuntur, ut gradus honorum cum quadam testificatione cognitae simul et probatae integritatis extollat.*

Form an die folgende schreiben müssen: *sed accusatoris contubernalibus*. Zwar steht gleich nach dem Lemma im Scholion: *uigilanter subtrahit auctoritatem prouinciae qua Flaccus opprimi poterat et subdit accusatores contubernales*: dass aber auch hier *accusatoris contubernales* zu lesen ist, vielleicht auch in der Handschrift selbst, zeigt ausser dem nothwendigen Sinn das folgende: *hoc enim prope nihil optinet auctoritatis, si contubernales ad obsequium obtemperauerint accusatori*. Und dazu kommen die Parallelstellen § 22—24¹ (*accusatoris concessoribus, conuiuiis, contubernalibus*), sowie § 41 (*Laeli . . . tuos contubernales*) und § 83 (*qui testes ab eo [scil. Laelio] prodirent*).

Nunmehr schliessen sich aber nicht minder eng als diese Fragmenta Bobiensia an das Fragmentum Mediolanense die Fragmenta Cusana an, die Traubes Scharfsinn aus äusseren Gründen der Flacciana statt der Fonteiana zugewiesen hat². Die Traube'sche Entdeckung hat Wissowa in seiner gehaltvollen Recension ohne Weiteres 'evident' genannt³, während Landgraf in seinem einsichtigen und vorsichtigen Jahresbericht erst noch den Nachweis verlangt, 'dass diese Bruchstücke sich ungezwungen in den Ge-

¹ Wenn du Mesnil in § 23 zu den Worten: *nego esse ista testimonia, quae tu psephismata appellas, sed fremitum egentium et motum quandam temerarium Graeculae contionis Pluygers' und Oetlings 'ledernes' uocem quandam temerariam* zurückweist und die Zeugnisse 'lebhaft und kräftig' als 'eine blinde Erregung selbst anstatt als den Ausfluss einer solchen' bezeichnet sein lässt, so hat er die Stelle ebensowenig verstanden. Der *motus temerarius* bezeichnet vielmehr ganz sinnlich die *χειροτομία* (wie *fremitus* die Acclamation, clamor); vgl. § 17 *porrexerunt manus: psephisma natum est* und § 15 *psephismata non sententiis neque auctoritatibus declarata, non iure iurando constricta, sed porrigenda manu profundendoque clamore multitudinis concitatae*. Uebrigens dürfte an dieser letzteren Stelle die von Campe mit Recht vermisste Concinnität nicht durch Hinzufügung von *accepta* (oder *facta*) nach *concitatae* herzustellen sein, da ein solches Participium nicht nur gegenüber von *declarata* und *constricta* 'der Individualität entbehrt' (du Mesnil), sondern auch formell nachklappt. Einfacher und besser ist aber die Aenderung *concitata*. Denn an sich ist zwar *multitudo concitata* durchaus passend (ebenso wie *contio concitata* § 17 und 19; vgl. auch § 96): aber ebensogut kann ja *psephismata concitare* gesagt werden (= durch Erregung zu Stande bringen).

² Abhandl. der k. bayer. Akad. d. W. I. Cl. XIX. Bd. II. Abth., 1891, S. 71—73 [367—369].

³ Götting. gel. Anz. 1895 S. 741.

dankenrahmen dieser Rede fügen¹. Dieser Nachweis ist ein sehr wohl zu führender und fruchtbarer.

Die ersten Worte *uersutissimum hominem et in fallendo exercitatissimum* greifen offenbar einen der testes heraus: und sie finden noch einen Anhalt an einem anderwärts ausdrücklich aus unserer Rede überlieferten Stellchen (Arusianus Messius p. 458, 26 K.: *Cicero pro Flacco*): *quam beniuolum hunc populo Romano, quam fidelem putatis?* Beide Fragmente bezogen sich wohl sicherlich auf denselben falschen und unzuverlässigen Zeugen.

Durch diese Erkenntniss gewinnen wir aber noch ein Weiteres. Gegen Klotz, Baiter und Kayser sind Poortmann, du Mesnil und Müller zu der Annahme zurückgekehrt, dass zwischen § 19 und 20 eine Lücke sei, wo weder Handschriften noch Scholien eine solche anzeigen. Dabei hat du Mesnil nach Poortmann besonderes Gewicht darauf gelegt, dass der Mangel des Zeugenbeweises, auf den § 23 bei der Rekapitulation anspiele, nothwendig 'an unserer Stelle' von Cicero hervorgehoben sein müsse. Dass gar der auffällige, aber nicht ganz unbelegte und unerklärliche Ausdruck *qui gessit, non adest* seine Ergänzung (*negotium*) aus der früheren Stelle finden sollte, ist ein ganz unglücklicher Gedanke: grammatisch konnte doch nichts ergänzt werden aus Worten, die etwa durch 50 Druckzeilen getrennt waren! Die vorherige Erwähnung der Sache war aber allerdings nothwendig: nur nicht da, wo die Herausgeber seit Aldus einen Ausfall angesetzt haben², sondern in der grossen Lücke bereits vorher. Nach § 19 denkt sich du Mesnil 'folgende Gedankenreihe' ausgefallen: 'Wie wenig Beweiskraft nämlich jene öffentlichen Zeugnisse haben, wird auch folgende Erwägung Euch lehren. Wen haben die Städte zu ihren officiellen Vertretern und Zeugen ernannt? Nicht die Verwegensten und Lügenhaftesten? Und doch wenn sie Euch einigermaßen jene Schenkungen hätten glaubhaft machen wollen, welche sie an Flaccus geleistet

¹ Jahresb. über die Fortschr. d. Alt.wiss. XXI 76, 1894, S. 27.

² Der Anschluss von § 20 an § 19 ist ein ganz vorzüglicher und unmittelbarer. Cicero fordert zu einer Erörterung der crimina auf, die *nihil praeter speciem, nihil praeter terrorem ac minas* zeigen werde. Dann folgt als erstes aus dem Munde des Klägers (deshalb nach unserer Weise in Gänsefüsschen zu setzen): *in aerario nihil habent ciuitates, nihil in uectigalibus* und nun der Nachweis der blossen 'species' in der entgegengesetzten ratiocinatio. Das Alles ist knapp, aber nicht abrupt (wie den Früheren vorkam, die etwas vermissten).

zu haben behaupten, wem hätten sie ihre Vertretung übertragen müssen? Doch wohl denen, welche bei dem Schenkungsgeschäft theilhaftig gewesen sind, d. h. dem, der das Geschäft abgeschlossen, und dem, welcher die Zahlung geleistet hat. Keiner von diesen aber ist als Gesandter vor Euch erschienen.' Es schlägt in die Augen, wie die von Traube der Lücke vor § 6 zugewiesenen Worte *uersutissimum hominem et in fallendo exercitatissimum* in eine derartige Ausführung hineinpasse. Zugleich findet aber auch das einzige noch ausstehende Schriftstellerzeugniss zu unserer Rede so seinen Platz. Bei Hieronymus ad Galat. I 3 und epist. X 3 lesen wir: (*doctissimi quique Graecorum, de quibus pro Flacco agens luculenter Tullius ait*) *ingenita leuitas et erudita uanitas*. Das doppelte Zeugniss, wie die gewählte Wendung lässt ohnehin die Meinung nicht aufkommen, dass wir es hier nur mit einer ungenauen Reminiscenz an das in dem erhaltenen Theil über die griechischen Zeugen Gesagte zu thun hätten.

Kehren wir zu den Fragmenta Cusana zurück, so leitet das nächste Stück von solchem Zeugniss wieder hinüber zum Kriege und dem, was sich daraus zu Gunsten des Angeklagten ergibt: *quid est in testimonio uestro praeter libidinem, praeter audaciam, praeter amentiam, cum fortissimi et ornatissimi uiri [et] ipsa uictoria sit testis?* und weiter *nec mediocrem in re militari usum, iudices, sowie defend[en]do fortem egregiumque uirum magni animi, summi laboris, optimi consili*. In Bezug auf das dann folgende Fragment (*multis ab adolescentia in bellis uariisque uersatum atque inprimis bonum ductorem et hominem, ut uere dicam, corpore, animo, studio, consuetudine natum atque aptum ad tempora belli militareque rationem*) hat schon Traube selbst betont, dass es sich 'doch gar nicht mit dem vereine, was wir sonst von Fonteius erfahren'. Man braucht nur die Stelle pro Fonteio § 41 [31] f. nachzulesen, um den Unterschied zu spüren und einzusehen, dass diese Worte sammt den vorhergehenden vielmehr lediglich die vorher in der Erzählung des Vorauslebens von Flaccus gegebenen Momente im Sinne des Vertheidigers ausnutzen, um zu dem Schluss zu kommen: *huic hominum generi maiores nostri sic parcendum, iudices, arbitrantur, ut eos non modo in inuidia, uerum etiam in culpa defenderent: itaque non solum recte factis eorum praemia, sed etiam delictis ueniam dare solebant*¹.

¹ Vgl. § 25 a. E.: *etiamsi quid errasset, omnes boni conueniendum esse arbitrantur*.

Und wenn nun Cicero im nächsten Fragment sich an seine Gegenzeugen wendet (*exsurgite, quaeso, uiri optimi atque fortissimi, legati amplissimae atque honestissimae ciuitatis, resistite eorum periuriis iniuriisque, quorum saepe numero telis restitistis*), so ist nach dem oben Bemerkten sofort klar, wer diese waren: nämlich die schon vorher mit Bedacht belobten Sippler.

Abermals gewinnen wir aber damit noch ein Weiteres. Wir lesen im § 100: *opponemus Asiae prouinciae primum magnam partem eiusdem prouinciae, quae pro huius periculis legatos laudatoresque misit*. Dazu bemerkt du Mesnil: 'davon erwähnt die Rede nichts, ausser einer laudatio von Acmonia § 36'. Schon damals hätte dies mit Rücksicht auf die grosse Lücke vorsichtiger ausgedrückt werden sollen: jetzt brauchen wir uns nicht auf den Ausfall, sondern können uns auf das wiedergewonnene Fragment berufen.

Endlich hat auch das letzte Stückchen aus dem Cusanus an dem Zusammenhang dieser Ausführungen mit dem vorher Erzählten seinen Theil und Halt: *homo omnibus ornamentis uirtutis et existimationis praeditus, qui mihi uidetur quasi quoddam exemplar pristinae grauitatis et monimentum antiquitatis in re publica diuinitus seruari*. Das geht auf den schon genannten M. Calpurnius Piso 'qui cognomen frugalitatis nisi accepisset ipse peperisset'.

Die Traube'sche Entdeckung zeigt übrigens nach unserer Ausführung recht deutlich, wie unhaltbar ein Schluss von Mai war, den er (bei Orelli p. 230, 23 und 234, 10) aus der Seitenzahl dessen zog, was zwischen dem Lemma *di, inquam, immortales, Lentulum* und dem Wiederbeginn der Scholien *tirent fuisse testatur* im Bobiensis fehle: dass nämlich durch das Fragmentum Mediolanense der Verlust grösstentheils gedeckt sei. Denn zwischen dem letzten Fragmentum Bobiense und dem nächsten Scholion aus der zweiten Hälfte des § 6 fehlt noch ein gewaltiges Stück: dass aber zu diesem der Scholiast nicht eine einzige Bemerkung gemacht hat, ist um so weniger verwunderlich, als die hier gegebenen Ausführungen auf vorher bereits Erwähntem und Erklärtem fussten, wie ja auch die erste Hälfte von § 6, die in kurzer Wiederholung nochmals diese Dinge zusammenfasst, ohne Anmerkung geblieben ist. Uebrigens finden sich bekanntlich auch sonst öfters grössere Sprünge des Scholiasten in seinen Erklärungen.

Dass dann im § 6 *qua ui* zwischen *qua spe* und *qua re* (*con- citatis*) stört, fühlt und hört jeder: wenn aber deshalb nach Faernus

mit Jordan und Oetling du Mesnil *qua ui* streicht und selbst Müller dies Vorgehn mit einem 'fortasse recte' erwähnt, so ist dies willkürlich. Denn *qua ui* ist sachlich durchaus angemessen und durch eine ganze Reihe von Parallelstellen aus unserer Rede zu stützen, es sieht weder einer Interpolation noch einer Dittographie gleich und stört eben lediglich durch seine Stellung: es hat also auch diese nur zu vertauschen und nicht zu verlieren und *qua spe*, *qua re*, *qua ui concitatis* ist eine äusserlich leicht erklärliche und sachlich befriedigende Umstellung¹.

Wie hier, so hat man das nächstliegende, leichteste Mittel verfehlt bei der nicht minder ins Ohr fallenden Inconcinuität am Schluss desselben §: *in tam uaria iuris dictione tam multa decreta, tot hominum gratiosorum laesae uoluntates! quae est umquam iacta non suspicio — quae tamen solet esse falsa*² — *sed iracundiae uox aut doloris?* Mit Becks *laesae* <*sunt*> ist das Uebel nicht beseitigt, wohl mit dem von Müller einer Erwähnung gewürdigten Vorschlag Madvigs *tam multis decretis, t. h. g. laesae uoluntate quae est* e. q. s. — aber wie unwahrscheinlich ist diese Casusveränderung! Nun hat ja aber der oft treuere Bernensis³ *laesas* statt *laesae*; gehen wir davon aus und schreiben mit Annahme des allergewöhnlichsten Fehlers *in tam uaria*<*m*> *iurisdictione*<*m*>, *tam multa decreta, tot h. g. laesas uoluntates quae est umquam iacta* e. q. s., so ist alles in Ordnung.

Noch auffallender ist, dass im § 12⁴ nach dem theilweisen Vorgang von Pantagathus — der *uerba* für *uestra* schrieb — und Baiter — der dazu auf die 'Parallelstelle' in Pisonem § 65 verwies — die drei neuesten Herausgeber in den Text gesetzt

¹ Auch im § 24 ist das allerdings auffallende *ne ignotis testibus, ne incitatis, ne accusatoris consessoribus* e. q. s. eher durch die Umstellung *ne ignotis, ne incitatis testibus* zu beseitigen, als durch *Campes incitatis* <*inimicis*>.

² Oetling hätte weder diese Worte zu streichen vorgeschlagen noch gleich darauf an *breue compendium* für *turpe compendium* gedacht, wenn er die Parallelstelle pro Fonteio § 37 f. vor Augen gehabt hätte.

³ Nach ihm haben mit Recht Jeep und Kayser am Schluss von §. 7 *hos tes*<*tes*> geschrieben (vgl. den entsprechenden Schlusssatz nach dem folgenden §), während der Salisburgensis und die Vulgate aus dem 'sinnlosen' *hostes* vielmehr *hosce* gemacht hat.

⁴ Dass in diesem § der Müllersche Text die Worte *ne quid cupide* vor *ne quid iracunde* übersprungen hat, wurde schon von Strübel Philol. 52 (1894) S. 494 bemerkt.

haben: *quibus iusiurandum iocus est, testimonium ludus, existimatio uerba et ineptiae* (statt *uestra tenebrae*), *laus merces gratia gratulatio proposita est omnis in inpudenti mendacio*. Die 'Parallelstelle' lautet: *dolor enim est malum, ut tu disputas, existimatio dedecus infamia turpitudine uerba atque ineptiae*. Dass hier dem Epikureer Ehre und Schande leere Worte sind, dass die vier Begriffe für diesen Gegensatz als *uerba atque ineptiae* bezeichnet werden, das gibt doch keine Handhabe, dasselbe *uerba et ineptiae* auf das eine Wort *existimatio* zu beziehen: auf *laus* bezogen, könnte man es sich gefallen lassen, mit *existimatio* ist es in diesem Zusammenhang geradezu unlogisch und unmöglich, von der Unwahrscheinlichkeit zu schweigen, dass *uerba et ineptiae* zu *uestra tenebrae* geworden sei. Das Wort *tenebrae* ist aber viel zu gewählt, als dass man es leichten Herzens aufgeben dürfte; wenn man bedenkt, dass es häufig den Gegensatz zu dem in Ruhm und Glanz kommenden oder gekommenen ausdrückt, dass es in Pison. § 62 neben *lutum* und *sordes* steht, auch von dem Ehrvergessenen, dass auch das verwandte *tenebrio* noch etwas Licht auf diese Verwendung von *tenebrae* wirft, dann wird man es an unserer Stelle wohl eigenthümlich, aber nicht anstössig finden; dagegen wird man *uestra* weder mit Lehmann in *honestas* 'verbessern' noch mit Madvig beibehalten wollen: es ist als eine der so häufigen Pronominalinterpolationen wegzulassen, wenn man auch kein Gewicht darauf legen mag, dass es der Wolfenbüttelanus ausgelassen hatte (wo erst die zweite Hand *nostra* hinzusetzte).

Dagegen hat im § 14 bei *distributis partibus sermo est tota Asia dissipatus* du Mesnil mit Unrecht den Verdacht Gronovs erneuert, dass *distributis partibus* aus § 15 interpolirt sei. Die Stütze dieses Verdachtes ist eine verkehrte Erklärung. Die Worte besagen nicht 'nachdem Asien zu diesem Behufe in Bezirke getheilt worden war' (nach Cat. I 9 *distribuisti partes Italiae*), eine Angabe, die allerdings 'für die Verbreitung eines Gerüchtes etwas sehr Auffälliges' hätte — aber auch hier, wo *tota Asia* durch *sermo est* getrennt folgt, ganz fern liegt, — sondern es heisst 'in vertheilten Rollen', planmässig. Denn dass sich ein Gerücht 'in keiner Weise lenken lasse', ist doch wieder zu viel gesagt; vielmehr musste, wenn ein solches in ganz Asien verbreitet werden sollte, dafür gesorgt werden, dass Verschiedene an verschiedenen Orten dasselbe aussprengten: und gerade das bedeutet hier *distributis partibus*, während es im § 15 in ganz

anderem Sinne steht, der unmöglich zu einer Einschwärzung an unserer Stelle verleiten konnte.

Weiterhin hat im § 23 Müller trotz seiner besseren Einsicht und trotz der Fülle der Belege für die Unzuverlässigkeit der Handschriften¹ nicht 'gewagt' mit Campe zu schreiben: *in hominem dicendum est igitur, cum oratio argumentationem non habe(a)t; quid dicam in ignotum?* Freilich schreibt du Mesnil 'Campe habeat, ohne allen Grund. Der Gedanke ist allgemein: Wenn der Vertheidiger an der Aussage des Zeugen selbst keine Handhabe zur Widerlegung findet, so muss er sich gegen die Persönlichkeit und den Charakter des Zeugen wenden'. Bei dieser grammatischen Trivialität ist nur *igitur* übersehen, das nicht bei *dicendum est*, sondern bei *quid dicam* stehen müsste, wenn der Gedanke allgemein wäre.

Ein schwierigeres Problem bietet § 25: *sed cum L. Flacci res agatur, cuius ex familia qui primus consul est factus, primus in hac ciuitate consul fuit, cuius uirtute regibus exterminatis libertas in re publica constituta est, quae usque ad hoc tempus honoribus, imperiis, rerum gestarum gloria continuata permansit, cumque ab hac perenni contestataque uirtute maiorum non modo non degenerarit L. Flaccus, sed, id quod maxime florere in generis sui gloria uiderat, laudem patriae in libertatem uindicandae praetor adamarit, in hoc ego reo e. q. s.* Durch die bisherigen Gewaltmassregeln ist nichts erreicht worden; allein darüber sollte man doch enig sein, dass es unmöglich ist *quae* über den zweiten Relativsatz mit *libertas* hinweg auf das beiläufige (*ex*) *familia* des ersten zu beziehen. Dieser ärgste Uebelstand schwindet, wenn man den zweiten Relativsatz streicht: und dieser ist, und nur dieser, als Interpolation wohl verständlich. Denn in dem vorausgehenden *primus in hac ciuitate consul fuit* liegt ja gerade angedeutet, dass *cuius uirtute regibus exterminatis libertas in re publica constituta est*; und wenn am Schluss der Vordersätze davon weitere Anwendung gemacht wird (*id quod*² *maxime florere*

¹ Aus nächster Nähe lässt sich anführen, dass § 20 der Salisburgensis *solent* statt *soleant*, § 24 der Bernensis *sunt* und *uidentur* statt *sint* und *uideantur* hat u. a. m.

² Es ist unmethodisch hier *quam* aus dem Salisburgensis aufzunehmen (so Müller) oder es zu *qua* oder *in qua* zu benutzen, während doch selbst diese Handschrift daneben *quod* bietet, das allein (mit *id*, das *S* gleich wieder im § 32 auslässt) die sonstige Ueberlieferung, also

in generis sui gloria uiderat, laudem patriae in libertatem uindicandae), so konnte daraus eben leicht jenes Scholion entstehen.

Eine ähnliche, kleinere Interpolation finden wir gleich wieder in § 28: *haec enim ratio ac magnitudo animorum in maioribus nostris fuit, ut cum in¹ priuatis rebus suisque sumptibus minimo contenti tenuissimo cultu uiuerent, in imperio atque in publica dignitate omnia ad gloriam splendoremque reuocarent. quaeritur enim in re domestica continentiae laus, in publica dignitatis*. Den Uebelstand am Ende des ersten Satzes hat nur Madvig empfunden, hat ihn aber zu gewaltsam beseitigt durch: *in <re> publica <ad> dignitate<m> omnia [ad gloriam] splendoremque reuocarent*. Weit einfacher und einleuchtender ist doch die Besserung: *in <re> publica [dignitate] omnia ad gloriam splendoremque reuocarent*. Nachdem, wie so häufig² ein *r. p.* verderbt und zu *publica* geworden war, wurde statt *re* fälschlich *dignitate* hinzugesetzt unter Einwirkung des nächsten Satzschlusses (*in publica dignitatis*).

Dem gegenüber darf in § 31: *casus est enim in capiendo, locus, euentus, occasio* der allgemein empfundene und zugestandene Fehler weder durch die meist beliebte Streichung von *occasio* gehoben werden, noch durch die Aenderung *tempus* für *euentus*, die Campe für ganz sicher hielt, sondern einfach durch [*e*]*uentus*: und die Folge *locus uentus* wird noch erläutert durch das gleich folgende: *defendendi facilis est cautio non solum latibulis occultorum locorum, sed etiam tempestatum moderatione et conuersione*.

Den umgekehrten Fehler eines Ausfalls werden wir vielleicht in § 87 anzunehmen haben: *sed tamen Lurconem quamquam pro sua dignitate moderatus est in testimonio dicendo religioni suae, tamen iratum Flacco esse uidistis*. Die von Garatoni und Anderen gestützte Aenderung *orationi* hat auch Müller wieder aufgenommen:

auch der Archetypus, hatte. Denn wer, wie du Mesnil, hier auf Unleserlichkeit des Archetypus schliesst, verkennt Art und Werth dieser Handschriften gründlich.

¹ Der Satz gewinnt entschieden durch Müllers [*cum*] *in* und äusserlich lässt sich dafür ausser dem von ihm zusammengestellten auch noch der umgekehrte Fehler im Bernensis § 13 *cum* [*in*] anführen.

² Eine gewöhnliche Verwechslung haben wir auch in § 65, wo das vor *sum missa* überlieferte *si* weder mit dem Salisburgensis und vielen Herausgebern zu streichen sein wird, noch mit interpolirten Handschriften (s. Ströbel a. a. O. S. 492) und Lambinus in *si<c>* zu verwandeln (so du Mesnil und Müller), wozu *agam* nicht recht passt, sondern es ist wohl *s*; = *sed*, was durchaus am Platze ist.

und es ist begreiflich, dass das breite und unverständliche Gerede du Mesnils über die in *religioni* liegende 'Ironie' u. s. w. keinen Eindruck auf ihn gemacht hat. Aber 'zu wohlfeil' finde auch ich die so beifällig aufgenommene Conjectur und möchte sie äusserlich wahrscheinlicher und dem Gedanken förderlicher umgestalten zu *religio*(*se oratio*)*ni*. Vgl. § 10: *iratus Flacco dixit M. Lurco nihil dixit, quod laederet, cum cuperet: impediabat enim religio: tamen id quod dixit, quanto cum pudore, quo tremore et pallore dixit.*

Obgleich es nicht an Stoff zu weiteren Einzelbemerkungen fehlte, mag es doch bei diesen sein Bewenden haben, da wir ja hauptsächlich die lückenhafte Eingangspartie beleuchten wollten.

Heidelberg.

F. Schöll.
